

Art. 1 *Genehmigung des Vertrags*

Der Vertrag zwischen dem Zentralschweizer Krankenversicherer-Verband und dem Spitex-Kantonalverband Luzern, dem Spitex Verein Nidwalden, dem Obwaldner Verband der Spitexorganisationen, der Spitex-Koordinationsstelle Kanton Uri sowie dem Spitex Verband Kanton Zug betreffend Leistungen und Tarife in der spitalexternen Krankenpflege ambulant und zu Hause im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitex-Vertrag), Fassung vom 12. August 2002, wird genehmigt.

Art. 2 *Einsichtnahme*

Vertrag und Tarif können bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

II.

¹ Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 KVG² innert 30 Tagen seit Veröffentlichung Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden.

Sarnen, 17. September 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Hans Hofer
Der Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 851.723

² SR 832.10

Ausführungsbestimmungen über die Entschädigung der Anwaltskommission und der Notariatskommission

vom 17. September 2002

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002¹ und auf Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 19. Dezember 1980²,

beschliesst:

¹ GDB 134.4

² GDB 210.31

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Entschädigung der Mitglieder sowie der Aktuare oder Aktuarinnen der Anwaltskommission und der Notariatskommission, welche nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Kanton stehen.

Art. 2 *Sitzungsgelder*

¹ Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 300.– je Halbtagesitzung bzw. Fr. 550.– je Tagessitzung.

² Der Aktuar oder die Aktuarin hat Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 150.– je Halbtagesitzung bzw. Fr. 200.– je Tagessitzung.

Art. 3 *Aufwand ausserhalb der Sitzung*

¹ Die Kommissionsmitglieder haben für ihren Aufwand ausserhalb der Sitzungen wie insbesondere für die Vorbereitung und Korrektur von Prüfungen und die Vorbereitung von Disziplinarfällen Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 50.– pro Stunde.

² Der Aktuar oder die Aktuarin hat für den Aufwand ausserhalb der Sitzungen wie insbesondere für die Redaktion von Protokollen oder Entscheiden Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde.

Art. 4 *Spesen*

¹ Die Spesenentschädigung ist pauschal im Taggeld enthalten.

² Für Verpflichtungen ausserhalb des Kantons wird das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Sarnen, 17. September 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Hans Hofer
Der Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 134.4

² GDB 210.31